



GEBÜHRENSATZUNG DES ZWECKVERBANDES TIERKÖRPERVERWERTUNG UNTERFRANKEN (KONSOLIDIERTE FASSUNG)

Der Zweckverband Tierkörperverwertung Unterfranken erlässt aufgrund von § 11 Abs. 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes – TierNebG – vom 25. Januar 2004 (BGBl. I 2004 S. 82), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 91 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I 2011 S. 3044) und aufgrund von Art. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes – AGTierNebG – vom 11. August 1978 (GVBl. S. 525), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 22.5.2015, (GVBl. S. 158) i.V.m. Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit –KommZG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 der Verordnung vom 22.7.2014 (GVBl. S. 286) folgende

Gebührensatzung

§ 1

Aufgabenträger

Der Zweckverband TKVU hat durch Verbandssatzung die Pflichtaufgabe seiner Verbandsmitglieder übernommen, tierische Nebenprodukte abzuholen, zu sammeln, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten und zu beseitigen (§ 3 Abs. 1 TierNebG, Art. 1 Abs. 1 AGTierNebG).

§ 2

Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen richten sich nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Oktober 2009 (Amtsblatt der Europäischen Union, DE, v. 14.11.2009, L 300/1 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Besitzer tierischer Nebenprodukte, der die Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch nimmt.
- (2) Gebührensschuldner bei öffentlichen und privaten Schlachthöfen, deren sich verschiedene Benutzer bedienen, ist der Schlachthofbetreiber.
- (3) Werden die Leistungen des Zweckverbandes von mehreren in Anspruch genommen, die gemeinsame Besitzer der zu beseitigenden tierischen Nebenprodukte sind, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Abholung bzw. Anlieferung der tierischen Nebenprodukte.

§ 5

Gebühren für die Beseitigung (Verarbeitung) von ganzen Tieren

- (1) Für die Verarbeitung einzeln erfassbarer Tiere (Tierkörper) von Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes werden erhoben:

Art der Tierkörper	Regelgewicht (kg)	Gebühr
Rind:		
Kalb < 7 Tage / Totgeburt	40	0,60 €
Kalb > 7 Tage bis 3 Monate	55	0,83 €
Jungvieh/Fresser über 3 bis 12 Monate	180	2,70 €
Rinder über 12 - 48 Monate	500	7,50 €
Rinder über 48 Monate	625	9,38 €
Pferd:		
Fohlen/Pony	100	1,50 €
Pferd	450	6,75 €
Schwein:		
Saugferkel/Totgeburt	5	0,08 €

Läufer/Absatzferkel	30	0,45 €
Schwein	75	1,13 €
Zuchtschwein	180	2,70 €
Schaf:		
Lamm bis 6 Monate	10	0,15 €
Schaf über 6 bis 18 Monate	50	0,75 €
Schaf über 18 Monate	60	0,90 €
Truthuhn	8	0,12 €
Huhn	1	0,02 €
Kameliden (Kamel, Lama, Trampeltier)	250	3,75 €
Andere Einhufer (Esel, Maulesel, Maultier etc.)	120	1,80 €
Wildklautier (Gehegewild)	50	0,75 €
Ziege	40	0,60 €
Hase/Kaninchen	3	0,05 €
Laufvogel (Strauß, Emu etc.)	40	0,60 €
Wassergeflügel (Gans, Ente)	3	0,05 €
sonstiges Geflügel (Fasan, Perlhuhn, Rebhuhn, Taube, Wachtel)	1	0,02 €
Tierkörper - Ablieferung in Behälter:		
Tonnen a 60 l	35	0,53 €
Tonnen a 80 l	47	0,71 €
Tonnen a 120 l	70	1,05 €
Tonnen a 240 l	140	2,10 €
Tonnen a 1100 l	650	9,75 €

- (2) Abs. 1 gilt nicht für abholpflichtiges Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes, das der gesetzlichen Testpflicht auf TSE oder BSE unterliegt oder aufgrund einer anzeigepflichtigen Tierseuche verwendet oder getötet worden ist (Art. 3 Abs. 3 Satz 1 AGTierNebG).

§ 6

Gebühren für Abholung und Beseitigung von sonstigen tierischen Nebenprodukten

- (1) Für die Abholung und Beseitigung von sonstigen tierischen Nebenprodukten, die vom Erzeuger in Behälter gefüllt bereitgestellt werden, werden folgende Gebühren erhoben:

Fassungsvermögen des Behälters	Regelgewicht (kg)	Gebühr
60 Litern	50	7,12 €
80 Litern	70	9,97 €
120 Litern	100	14,25 €
240 Litern	200	28,50 €
1100 Litern	1.000	142,49 €

- (2) Bei Selbstanlieferung in der Tierkörperbeseitigungsanstalt Walsdorf, Hetzentännig 2 in 96194 Walsdorf, mit einem Gewicht von mehr als 10 Tonnen/Monat werden 77,43 €/Tonne verrechnet.
- (3) Für die Entsorgung von Schlachtblut und Federn sowie von Erzeugnissen tierischen Ursprungs werden je angefangene hundert Kilo 14,25 € berechnet.
- (4) Die Kosten der Öffnung und der Entfernung der Umhüllung oder Verpackung werden dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt, soweit er diese nicht selbst von Umhüllungen oder Verpackungen befreit hat (§ 11 Abs. 4 TierNebG).
- (5) Die in den §§ 5 und 6 dieser Gebührensatzung genannten Behälter (Tonnen) müssen den handelsüblichen Müllnormbehältern entsprechen und sind vom Gebührenschuldner selbst zu stellen.
- (6) Für die Abholung von Tierkörpern, die nicht in einem Behälter bereitgestellt werden (insbesondere Heim- und Wildtiere), bemisst sich die Gebühr nach dem nächstgrößeren Behälter nach Abs. 1 bezogen auf das Schätzwicht des Tieres.
- (7) In begründeten Ausnahmefällen kann von den unter Abs. 1 genannten Gebührensätzen abgewichen werden.

§ 7

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden 10 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken vom 10.07.2014 (RABI Nr. 13/2014, S. 83 f.) außer Kraft.

Bad Kissingen, 09.06.2016

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Bold', written in a cursive style.

Thomas Bold

Landrat

Verbandsvorsitzender